

Stellungnahme

des Österreichischen Stiftungsverbands zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden (FM-GwG-Anpassungsgesetz), verbunden mit dem höflichen Ersuchen, die Stellungnahme im parlamentarischen Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen.

Der ÖStV unterstützt grundsätzlich die Ziele, die mit dem Ministerialentwurf verfolgt werden. Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist selbstverständlich notwendig.

Die Änderungen zum FM-GwG in **Artikel 1 Z 18 (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG)** und zum WiEReG in **Artikel 3 Z 33 (§ 14 Abs. 4 WiEReG)** betreffend Regelungen zu einer gemäß § 10 Abs 2 PSG errichteten Stiftungszusatzurkunde erachtet der ÖStV als überschießend und nicht zielführend. Begründend erlaubt sich der ÖStV auszuführen:

1. Als Wirtschaftlicher Eigentümer einer Privatstiftung (§ 1 Abs. 2 Z 12 WiEReG) gelten gem § 2 Z 3 lit a
 - aa. die Stifter,
 - bb. die Begünstigten und die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis). Dazu zählen auch Personen, die einmalig Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2.000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, in dem betreffenden Kalenderjahr als Einmalbegünstigte erhalten (bspw Personen, die über Stipendien gefördert werden). Weiters berücksichtigt



ÖSTERREICHISCHER
STIFTUNGSVERBAND

werden Personen, die bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 zum Begünstigtenkreis zählen;

cc. die Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie

dd. jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

2. Bei Privatstiftungen sind zu den wirtschaftlichen Eigentümern *jährlich*¹ umfassend Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und spezifische Funktionen sorgfältig zu prüfen und der Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde zu übermitteln.
3. Mittelabflüsse werden über die Begünstigtenmeldungen nach § 5 PSG und die ggf abzugebenden KEST-Erklärungen unabhängig von den WiEReG-Meldungen offiziell gemeldet. Die Offenlegung der Stiftungserklärung – also auch von Abschriften der Stiftungszusatzurkunde – gegenüber der Finanzverwaltung ist durch § 13 KStG und die Bestimmungen des § 2 Abs 1 lit b StiftEG sichergestellt.² Die zuständigen Behörden verfügen daher über sämtliche maßgebliche Informationen. Eine

¹ Jährliche Meldungen verursachen erhebliche bürokratische Herausforderungen, da sie oft einen hohen administrativen Aufwand erfordern und Ressourcen binden, die anderweitig genutzt werden könnten. Zudem führen diese regelmäßigen Meldungen nicht zwangsläufig zu mehr Transparenz, da sie häufig standardisierte Informationen enthalten, die sich über das Jahr hinweg nicht wesentlich ändern. Stattdessen wäre es sinnvoller, Meldungen nur bei relevanten Änderungen vorzunehmen. Dies würde nicht nur den bürokratischen Aufwand reduzieren, sondern auch sicherstellen, dass die bereitgestellten Informationen aktueller und relevanter sind, was letztlich zu einer echten Verbesserung der Transparenz führen könnte.

² Arnold, Privatstiftungsgesetz Kommentar⁴ (2022), Einleitung RZ 41.

zusätzliche verpflichtende Übermittlung der Stiftungszusatzurkunde an die Registerbehörde ist daher nicht erforderlich und überschießend.

4. Die geplante Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer durch Einsicht in bzw. Übermittlung einer gem § 10 PSG errichtete Stiftungszusatzurkunde gem § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG hat das Potential, unter den beteiligten Bankmitarbeiter:innen nur Verwirrung zu stiften und zudem die schutzwürdigen Interessen der durch die Offenlegung der Stiftungszusatzurkunde betroffenen Personen zu verletzen.

- a. Stiftungszusatzurkunden beinhalten häufig als vertraulich geltende Informationen, wie Bestimmungen zur Nachfolge und konkrete familiäre und private Handlungsanleitungen samt Angaben personenbezogener Daten, vergleichbar einem Testament. Die Einsicht in diese Daten kann mit einem Bedürfnis an Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht begründet werden.

- b. In diesem Zusammenhang besteht als Schutzzweck gemäß § 5a Abs 3 WiEReG bei Erstellung eines Compliance Packages die Möglichkeit, anstatt der Urkunde bei berechtigten Gründen einen Aktenvermerk zu übermitteln. Die Übermittlung eines vollständigen Aktenvermerks anstelle einer Urkunde darf nur dann erfolgen, wenn berechtigte Gründe gegen eine Übermittlung dieser Urkunde sprechen.

Berechtigte Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn überwiegende, schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers oder anderer Personen, deren Interessen durch die vollständige Offenlegung des Urkundeninhaltes unmittelbar betroffen wären oder sein könnten, der Übermittlung der Urkunde entgegenstehen.

Im Falle von Stiftungszusatzurkunden liegen derartige berechtigte Gründe in der Regel vor.

Die geplante Einsicht in die errichtete Stiftungszusatzurkunde durch Bankmitarbeiter:innen erscheint nicht zielführend, da die schutzwürdigen Interessen der durch die Offenlegung der Urkunde unmittelbar betroffenen Personen hierdurch ignoriert und verletzt werden. **Es sollte daher die gesetzliche Möglichkeit bestehen, anstelle der Stiftungszusatzurkunde den Bankmitarbeiter:innen einen vollständigen Aktenvermerk gemäß § 5a Abs 3 WiEReG vorzulegen.**

- c. In der Praxis wird im Hinblick auf ein Compliance-Package erfahrungsgemäß in den meisten Fällen für Stiftungszusatzurkunden **ein Aktenvermerk durch einen hierzu qualifizierten Dritten (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar)** erstellt.

Vorteil eines derartigen Aktenvermerkes für in das Compliance-Package einer Privatstiftung Einsicht nehmende Personen ist, dass die Stiftungszusatzurkunde von einem qualifizierten Dritten bereits hinsichtlich der für die Begründung wirtschaftlichen Eigentums relevanten Inhalte geprüft worden ist und jene relevanten Teile im Aktenvermerk zusammengefasst worden sind. Somit erspart sich der in ein Compliance-Package Einsicht nehmende das mühsame und zeitaufwändige Durchforsten der oft umfänglichen Stiftungszusatzurkunde hinsichtlich der für das WiEReG relevanten Punkte und es werden potenzielle Fehler bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer reduziert bzw. vermieden.

Wenn nunmehr Banken verpflichtet werden sollen, trotz des Vorliegens eines qualifizierten Aktenvermerks, der durch einen rechtsberatenden Beruf



erstellt worden ist, in die vollständige Stiftungszusatzurkunde Einsicht zu nehmen, entsteht der Bank einerseits zusätzlicher und unserer Ansicht nach unnötiger und vermeidbarer Aufwand und andererseits scheint die Erstellung eines Aktenvermerkes eine somit künftig nutzlose Regelung zu sein. Eine gezielte und bedarfsgerechte Übermittlung von Informationen würde nicht nur den bürokratischen Aufwand reduzieren, sondern auch die Bearbeitungszeiten verkürzen ohne den Standard von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung herabzusetzen.

Die Möglichkeit der Erstellung eines Aktenvermerks durch einen qualifizierten Dritten ist somit dem Ziel der Geldwäscheprävention sowie Vermeidung von Terrorismusfinanzierung dienlich.

- d. Nur aktuell Begünstigte sind Wirtschaftliche Eigentümer. Die aktuelle Begünstigtenstellung entsteht mit Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch, wenn die Begünstigten in der Stiftungserklärung konkret bezeichnet oder zumindest bestimmbar sind. Begünstigte iSd § 5 PSG sind also nur Personen, deren aktuelle Begünstigtenstellung unmittelbar und ohne dazwischentretenden Akt feststeht. Ist der Beginn der Begünstigtenstellung hingegen an sonstige Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft, beginnt die Begünstigtenstellung erst mit Eintritt der Voraussetzung bzw. Bedingung; vorher sind sie nicht Begünstigte iSd § 5 PSG. Sie haben als nur potenziell Begünstigte lediglich eine Anwartschaft auf Erlangung der Begünstigtenstellung. Selbiges gilt auch dann, wenn die Feststellung des Begünstigten noch von einem Organbeschluss oder der Entscheidung einer

vom Stifter dazu berufenen Stelle abhängt.³ Wozu potentiell Begünstigte, an die von der Stiftung definitiv keine Gelder oder sonstige Leistungen geflossen sind, zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Bankinstituten offensichtlich gemacht werden sollen, bleibt im Dunkeln.

- e. Aufgrund bereits bestehender Vorschriften verfügen die zuständigen Behörden über sämtliche maßgebliche Informationen. Rechtsstaatlich nicht verständlich ist, warum die der FMA-Kontrolle unterliegenden Institutionen nicht den Informationen aus dem Wirtschaftlichen Eigentümer Register vertrauen können sollen, sondern in einem Parallelsystem diese gesondert und damit überschießend zu überprüfen haben. Dies würde die Erstellung eines Compliance-Packages sowie die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer durch einen berechtigten Parteienvertreter im Rahmen der WiEReG-Meldung zu einem gewissen Grad ad absurdum führen und für den betroffenen meldepflichtigen Rechtsträger keinen Mehrwert bieten.
- f. Vielmehr darf der ÖStV darauf hinweisen, dass auf Grund der hohen Ansprüche an ein ordnungsgemäß erstelltes Compliance-Package durch einen Parteienvertreter eine gesetzliche Verankerung im FM-GwG, dass sich Bankmitarbeiter:innen auf die im Compliance-Package enthaltenen Unterlagen verlassen können, wünschenswert ist. Ein Parteienvertreter unterliegt beruflichen Sorgfaltspflichten und hat eine ordnungsgemäße Erstellung eines Compliance-Packages sicherzustellen. Warum sich Bankmitarbeiter:innen auf ein derartig erstelltes Compliance-Package nicht verlassen können sollten, erscheint nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des ÖStV

³ OGH 15.11.2021, 6 Ob 179/21y, AnwBl 2022/96.

ist es vielmehr erforderlich, die Regelungen des FM-GWG und des WiEReG gleichzuziehen, sodass für sämtliche involvierten Parteien Rechtssicherheit und Klarheit besteht.

- g. Letztlich soll nicht außer Betracht bleiben, dass in Österreich als vertraulich zu behandelnden Urkunden, aus unterschiedlichen Gründen eher den Weg an die Öffentlichkeit finden, wenn sie erst einmal verteilt sind. Daran ändern auch Geheimhaltungsanweisungen nichts.

Es sollte für Privatstiftungen gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, anstelle der Stiftungszusatzurkunde den Bankmitarbeiter:innen einen entsprechenden vollständigen Aktenvermerk (§ 5a Abs 3 WiEReG) vorzulegen, den ein hierzu qualifizierter Dritter (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar) im Rahmen seiner beruflichen Sorgfaltspflichten erstellt hat.

Wir ersuchen höflich, unsere Ausführungen zu berücksichtigen. Wie immer stehen wir für jede Form des Dialogs zur Verfügung und freuen uns über ein persönliches Gespräch.

Mit besten Grüßen



Cattina Leitner
Präsidentin des ÖStV